

Allgemeine Informationen und Ausgestaltung der Rahmenvorgaben der Gymnasialschulordnung am Peutinger-Gymnasium Augsburg

1	Was ist rund um den Unterricht zu beachten?	1
1.1	Unterrichtszeiten und Pausen	1
1.2	Schulregeln und Hausordnung.....	2
2	Worüber muss die Schule informiert werden?	5
2.1	Nichtteilnahme am Unterricht	5
2.2	Befreiung vom Sportunterricht.....	6
2.3	Schulunfälle, Unfallversicherung	6
3	Was sollte man über Leistungserhebungen und Hausaufgaben wissen?	7
3.1	Leistungserhebungen	7
3.2	Hausaufgaben	10
4	Wie werden am PG die Intensivierungsstunden und die Profilstunden gestaltet?	11
5	Wie wird am PG das Konzept des Flexibilisierungsjahrs und der individuellen Lernzeit für die Mittelstufe umgesetzt?	12
6	Wie kann man zusammenfassende Informationen über den Leistungsstand erhalten?	14
6.1	Beratungsmöglichkeiten (Gespräche, Sprechstunden, Elternsprechabende)	14
6.2	Schriftliche Mitteilungen über den Leistungsstand (als Ersatz für das Zwischenzeugnis)	14

1 Was ist rund um den Unterricht zu beachten?

1.1 Unterrichtszeiten und Pausen

1. Stunde	08.00 - 08.45 Uhr
2. Stunde	08.45 - 09.30 Uhr
Pause	09.30 - 09.50 Uhr
3. Stunde	09.50 - 10.35 Uhr
4. Stunde	10.35 - 11.20 Uhr
Pause	11.20 - 11.30 Uhr
5. Stunde	11.30 - 12.15 Uhr
6. Stunde	12.15 - 13.00 Uhr
Mittagspause (7. Stunde)	13.00 - 13.45 Uhr
8. Stunde	13.45 - 14.30 Uhr
9. Stunde	14.30 - 15.15 Uhr
Nachmittagspause	15.15 - 15.25 Uhr
10. Stunde	15.25 - 16.10 Uhr
11. Stunde	16.10 - 16.55 Uhr

Vor der ersten Stunde, in der ersten Vormittagspause und in der Mittagspause gibt fünf Minuten vor dem Beginn der nächsten Unterrichtsstunde (also um 7.55 Uhr, um 9.45 Uhr und um 13.40 Uhr) der Stundengong das Signal, dass sich Schüler und Lehrer in den jeweiligen Unterrichtsraum begeben, damit die folgende Stunde pünktlich beginnen kann. Am Ende der zweiten Vormittagspause erfolgt dieser Hinweis drei Minuten vor dem Pausenende, also um 11.27 Uhr.

Um den Ausfall von Unterricht möglichst gering zu halten, sind wir bestrebt, dass am Vormittag bei Ausfall einer Lehrkraft grundsätzlich eine Vertretung erfolgt. Wenn dies ausnahmsweise bei einer ersten oder einer sechsten Stunde nicht möglich sein sollte, wird dies am Vortag in der ersten Pause über den Vertretungsplanmonitor in der Eingangshalle der Schule mitgeteilt. Gleiches gilt für entfallenden Unterricht am Nachmittag.

Wir gehen davon aus, dass sich die Schülerinnen und Schüler selbstständig über einen möglichen Unterrichtsausfall informieren und die Information zuverlässig auch an ihre Eltern z.B. mit Hilfe einer Notiz im Hausaufgabenheft weitergeben. Vorsorglich sollten Sie sich auch regelmäßig bei Ihren Kindern nach eventuellen Unterrichtsausfällen erkundigen.

Fällt die Lehrkraft der letzten Stunde (bei Sport auch der letzten beiden Stunden) so kurzfristig aus, dass dies den Eltern nicht mehr mitgeteilt werden kann und keine Vertretung organisiert werden kann, so wird der Schüler/die Schülerin nach Hause entlassen, wenn die Erziehungsberechtigten auf dem Rücklaufbogen des Anfangsrundschreibens, ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben. Andernfalls bleibt der Schüler/ die Schülerin bis zum regulären Unterrichtsende unter Aufsicht in der Schule. Die Zustimmung oder Ablehnung gilt für das ganze Schuljahr. Soll sie widerrufen werden, muss dies schriftlich geschehen.

1.2 Schulregeln und Hausordnung

Als verbindliche Grundlage für das Zusammenleben an unserer Schule wurden vor einiger Zeit nach ausführlicher Diskussion in allen schulischen Gremien vom Schulforum einstimmig folgende Schulregeln verabschiedet, zu deren Einhaltung alle Angehörigen unserer Schulgemeinschaft verpflichtet sind:

Regeln für das Zusammenleben an unserer Schule

Unsere Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens und Arbeitens, sondern auch ein Bereich des Miteinanderlebens.

Das Peutinger-Gymnasium will deshalb eine weltoffene Schule sein, an der

- wir uns gerne aufhalten,
- wir uns in gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme begegnen,
- wir in Ruhe und Konzentration arbeiten können,
- wir verantwortlich mit dem Gebäude, der Einrichtung und den Arbeitsmaterialien umgehen.

Um dies zu verwirklichen, haben Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen, Schüler und Eltern gemeinsam die folgenden Regeln beschlossen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verantwortlich für die Umsetzung dieser Regeln und tragen damit zum guten Ruf der Schule bei.

- Wir achten auf Sauberkeit und Ordnung im gesamten Schulbereich.
- Wir achten das Eigentum anderer und das unserer Schule (Gebäude, Möbel, Bücher, Geräte).
- Wir lehnen jede Art von körperlicher oder seelischer Gewalt ab und greifen bei Konflikten in geeigneter Weise ein.
- Pünktliches Erscheinen zum Unterricht und ein gepflegtes Äußeres sind für uns ein selbstverständliches Zeichen von Höflichkeit und Disziplin.
- Essen und Kaugummikauen sowie die Verwendung von Handys, Kopfhörern etc. stören den Unterricht und sind respektlos gegenüber Lehrern/innen und Mitschülern/innen.
- Um Verletzungen zu vermeiden, darf im Schulhaus weder gerannt noch mit Rollern, Skateboards und Ähnlichem gefahren oder Ball gespielt werden.
- Während der Unterrichtszeiten vermeiden wir nicht nur in den Klassenzimmern und Fachräumen, sondern in den Gängen sowie im Pausen- und im Sporthof jeden Lärm, der anderen ein konzentriertes Arbeiten erschwert.
- Die Pausen dienen der aktiven Erholung zwischen den Unterrichtsstunden. Daher sollten sie, wenn es das Wetter zulässt, im Freien verbracht werden.
- Wir achten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt (Licht, Heizung, Lüften, Wasserverbrauch, Müllvermeidung und -trennung).

- Wenn wir einen Raum verlassen, räumen wir herumliegenden Abfall auf, schließen die Fenster, schalten das Licht ab, wischen die Tafel und stellen gegebenenfalls die Stühle auf die Tische.

Über die Schulregeln hinaus sind folgende Regelungen der Hausordnung zu beachten:

- Das Schulhaus ist ab 7.00 Uhr geöffnet. Vor 7.45 Uhr dürfen sich Schüler nur in der Eingangshalle und dem Gang im Erdgeschoss bis zur Pausenhalle aufhalten. Ein Aufenthalt in anderen Gängen oder in Klassenzimmern ist aus Gründen der Aufsichtspflicht bis 7.45 Uhr nicht erlaubt. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Schüler auch ihre Schulsachen und ihre Garderobe nicht vor den Klassenzimmern ablegen. Ab 7.45 Uhr ist der Aufenthalt in den Gängen und in den Klassenzimmern erlaubt, ab 7.55 Uhr müssen die Schüler dann mit dem Lehrer der 1. Stunde im Klassenzimmer sein, um einen pünktlichen Beginn der Stunde um 8.00 Uhr zu ermöglichen.
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit (also auch in Freistunden oder in der Pause) nicht verlassen, da die Schule ihrer Aufsichtspflicht nachkommen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 macht die Schule von der in der Schulordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, ihnen in Freistunden (**nicht in Pausen**) das Verlassen des Schulgeländes zu gestatten. Jedoch besteht in der Regel außerhalb des Schulgeländes kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung.
- In der Mittagspause ist das Verlassen des Schulgeländes für alle Schüler/innen grundsätzlich zulässig, um sich ein Mittagessen zu besorgen. In dieser Zeit ist auch – wie auf dem Schulweg – ein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung gegeben. Allerdings bietet auch die Schule in unserer Mensa Möglichkeiten der Mittagsverpflegung an. Im Schulgelände halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause ausschließlich im Erdgeschoss im Bereich der Mensa, im Ostflügel, im Sport- oder im Schulhof oder in eigens für den Aufenthalt in der Mittagspause ausgewiesenen Klassenzimmern auf.

Um ein Mindestmaß an Ordnung und Sauberkeit in den Klassenzimmern und Fachräumen zu gewährleisten, haben die Schüler/innen und die Lehrkräfte, die sich in den Räumen aufhalten, folgende Aufgaben:

- Am Beginn und am Ende jeder Stunde:
 - Sauberheitskontrolle durch die Lehrkraft der Stunde
 - Entfernen von Abfall bzw. Kehren durch die Schüler/innen, die in der Stunde im Raum Unterricht haben (unabhängig davon, wer die Verschmutzung verursacht hat)
- Am Ende der 6. und am Ende der 9. Stunde :
 - Aufstuhlen durch die Schüler/innen, ggf. nach Aufforderung durch die Lehrkraft
- Einmal wöchentlich:
 - Kontrolle der Vollständigkeit der Hilfsmittel (Besen, Kehrbesen, Kehrschaufel) durch Klassenleiter/in und Klassensprecher/in

Die Außentüre des Fahrradkellers ist morgens bis 8.45 Uhr und mittags zwischen 13 und 14 Uhr geöffnet. Zu anderen Zeiten ist der Zugang zum Fahrradkeller über den Schulhof möglich. Die Parkplätze im Kautzengässchen einschließlich der Abstellplätze für motorisierte Zweiräder stehen ausschließlich den Lehrkräften und den Mitgliedern der Schulverwaltung des Peutinger-Gymnasiums zur Verfügung. Die Benutzung und das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Schulhof sind nur mit vorheriger Genehmigung der Schulleitung oder des Hausmeisters zulässig.

Gemäß des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände untersagt. Das Rauchverbot gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und alle anderen Personen, die sich im Bereich der Schule aufhalten, und unterliegt keinen zeitlichen Beschränkungen. **Dieses Verbot umfasst auch den Genuss von E-Zigaretten und E-Shishas.**

- Daneben gelten für den Bereich um das Schulgelände für alle Angehörigen des Peutinger-Gymnasiums die Festlegungen des Schulforums, wonach im Rahmen der Hausordnung des Peutinger-Gymnasiums auch auf den Gehwegen in der Umgebung des Schulgeländes (im Kautzengässchen und im Katzenstadel auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite) das Rauchen nicht gestattet ist.
- Zum Schulgelände des Peutinger-Gymnasiums gehören auch die Räume in der ehemaligen Stadtbücherei in der Gutenbergstraße und der sie umgebende Außenbereich.

Im gesamten Schulgelände gilt ein generelles Alkoholverbot. Ausgenommen sind lediglich einige Veranstaltungen, für die im Einvernehmen mit dem Schulforum Einzelfallregelungen getroffen sind.

Für die Benutzung der Informatikräume und der Schülerbibliothek sowie für das Verhalten im Brand- und Katastrophenfall sind eigene Regelungen getroffen, die Teil der Hausordnung sind und die in den spezifischen Räumen bzw. in allen Klassen- und Fachräumen ausgehängt sind.

Verbot der unberechtigten Nutzung digitaler Speichermedien im Schulbereich

Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist festgelegt, dass im Schulgelände Handys und andere digitale Speichermedien von Schüler/innen ausgeschaltet sein müssen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Medien mit Zustimmung der Lehrkräfte für Unterrichtszwecke genutzt werden oder eine Lehrkraft im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, wenn z.B. ein dringendes Telefonat nötig ist. Wenn der Eindruck entsteht, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt, kann das Medium dem Schüler/der Schülerin von jeder Lehrkraft abgenommen und vorübergehend, d.h. in der Regel bis zum Ende des entsprechenden Unterrichtstages, einbehalten werden. Das Handy bzw. digitale Speichermedium kann dann nach dem Unterricht entweder von der Schülerin/dem Schüler selbst oder von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat wieder abgeholt werden.

Ursprünglich war dieses Handyverbot, das vor einigen Jahren durch einen Beschluss des Bayerischen Landtags in Form einer gesetzlichen Regelung eingeführt wurde, eine Reaktion darauf, dass zunehmend Gewalt- und Pornodarstellungen über Bilder und Videoclips verbreitet wurden. Auch sollte verhindert werden, dass widerrechtlich erstellte Bild- und Filmaufnahmen, die Mitschüler/innen und Lehrkräfte zeigten, ins Internet gestellt werden.

Es gibt darüber hinaus eine Reihe weiterer überzeugender Argumente dafür, dass Handys und andere digitale Speichermedien von Schülerinnen und Schülern im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet sein sollten:

So ist es aus schulpsychologischer Sicht unumstritten, dass auch das stummgeschaltete, aber betriebsbereite Handy eine erhebliche Konzentrationsstörung mit sich bringt. Die permanente Beobachtung des Handys auf neu eingehende Nachrichten oder das Verfassen eigener Mitteilungen lenken vom Unterrichtsgeschehen ab und blockieren die Aufnahmefähigkeit. Nachdem Konzentrationsstörungen unter den bekannten Lern- und Leistungsstörungen den ersten Rang einnehmen, ist deshalb der Verzicht auf das betriebsbereite Handy ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Konzentrationsvermögens. Dies gilt nicht nur in der Schule, sondern auch für den Arbeitsplatz, das Autofahren oder das Lernen zu Hause.

Die häufige Nutzung von Handys und anderen elektronischen Medien z.B. in den Pausen kann auch dazu führen, dass der Lernerfolg beeinträchtigt wird. Wenn man etwas lernt, benötigt das Gehirn danach eine Ruhepause, um das Gelernte gut abspeichern zu können. Nicht umsonst gibt es in Schulen Pausen, die der Erholung vom Unterricht dienen sollen. Bekommt das Gehirn keine Ruhepause, so vergisst man schnell wieder, was gelernt wurde.

Ein anderer Gesichtspunkt, der in der Diskussion häufig angeführt wird, ist die Tatsache, dass sich die Nutzung von Handys und anderen elektronischen Medien beispielsweise in der Pause negativ auf den Kontakt und die Kommunikation mit den Mitschüler/innen auswirkt. Aber gerade die Pausen sind auch dazu da, miteinander ins Gespräch zu kommen, sich zu bewegen oder zusammen zu spielen. Dies fördert das Gemeinschaftsgefühl und wirkt sich positiv auf den weiteren Unterrichtstag aus.

Auf andere Aspekte, wie die durch Handy-Töne verursachte Störung des Unterrichts, die missbräuchliche Verwendung bei Leistungserhebungen oder die Bedeutung dieser Medien als Statussymbol mit allen negativen sozialen Auswirkungen wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund besteht zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Elternvertretung ein breiter Konsens darin, konsequent auf die Einhaltung dieser Regelung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang sind auch die Eltern gebeten, im Interesse ihrer Kinder dieses Anliegen zu unterstützen.

Deshalb müssen Schülerinnen und Schüler damit rechnen, dass ihnen das Handy, der MP3-Player, der iPod oder jedes andere Speichermedium abgenommen wird, wenn der Eindruck entsteht, dass das Gerät im Schulgelände verwendet wird oder verwendet werden soll. Diese Regelungen beziehen sich nicht nur auf die Unterrichtszeit, sondern auch die Zeit vor Unterrichtsbeginn, die Pausen (einschließlich der Mittagspause) und die Zeit nach Unterrichtsende. Betroffen ist der gesamte Bereich der Schule einschließlich der Außenstelle in der Gutenbergstraße.

Das einbehaltene Medium kann erst am Ende des Unterrichtstags im Sekretariat wieder abgeholt werden. Sollten sich im Einzelfall solche Verstöße häufen, wird das Gerät bei nichtvolljährigen Schülern/innen nur an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt; zudem werden weitergehende (Ordnungs-)Maßnahmen in Betracht gezogen.

2 Worüber muss die Schule informiert werden?

2.1 Nichtteilnahme am Unterricht

Um eine mögliche Gefährdung von Kindern durch Gewalt möglichst auszuschließen, bemühen sich die bayerischen Schulen, in Zusammenarbeit mit den Eltern eventuelle Informationslücken über die Abwesenheit von Schülern möglichst schnell zu schließen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, **jede/n Schüler/in vor 8 Uhr bei der Schule zu entschuldigen, falls er/sie die Schule nicht besuchen kann.**

Dies kann geschehen:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------------|
| 1. durch Telefonanruf | Telefonnummer: 0821/324-18475 |
| 2. durch Fax | Faxnummer: 0821/324-18485 |
| 3. per Email | peutinger.stadt@augzburg.de |

Bitte vermerken Sie bei einer Benachrichtigung per Email in der Betreffzeile den Namen Ihres Kindes sowie die Tatsache, dass es sich um eine Krankmeldung handelt.

Wir bitten ferner darum, dass Sie die Schule am nächsten Tag erneut informieren, wenn Ihr Kind weiterhin erkrankt ist. Die Schule ist verpflichtet, dem Fehlen eines Schülers oder einer Schülerin sofort nachzugehen, wenn darüber bei Unterrichtsbeginn keine Information vorliegt. Wir werden deshalb gegebenenfalls die Ursache des Fehlens durch einen Anruf zu Hause oder an der Arbeitsstelle der Erziehungsberechtigten zu klären suchen. Bitte geben Sie daher auf der Empfangsbestätigung zum Anfangs Rundschreiben alle Telefonnummern an, unter denen Sie oder eine Vertrauensperson erreichbar sind. Sollte niemand erreicht werden können, muss die Schule entscheiden, ob die Polizei verständigt werden soll. Die Pflicht zur schriftlichen Entschuldigung bleibt bestehen.

Eine telefonische Benachrichtigung oder eine Mitteilung per Email allein genügt aber nicht. Wir bitten Sie gleichzeitig, der Schule unverzüglich, d.h. spätestens am dritten Unterrichtstag ab dem Fehlen, eine schriftliche Krankmeldung mit Ihrer Unterschrift zuzuleiten. Bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, ist bei Wiederbesuch der Schule eine formlose Bestätigung eines Erziehungsberechtigten über die gesamte Dauer der Krankheit vorzulegen.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, lässt er sich vor Verlassen des Schulgebäudes im Konrektorat eine Unterrichtsbefreiung ausstellen (Formulare sind im Sekretariat II erhältlich). Im Ausnahmefall (Unterricht in den Räumen der ehemaligen Stadtbücherei) ist eine Befreiung auch bei Frau Biei möglich. Das entsprechende Formular enthält eine Mitteilung für die Eltern, die diese gegenzeichnen. Das unterschriebene Formular gibt der Schüler beim Wiedererscheinen in der Schule bei den Absentenlistenführern/innen bzw. im Sekretariat II (Oberstufe) ab. Sollte die Erkrankung über den Befreiungstag hinaus dauern, bitten wir um entsprechende telefonische und spätere schriftliche Benachrichtigung.

Bevor ein Schüler nach Hause entlassen wird, wird zusätzlich ein Elternteil durch die Schule telefonisch darüber informiert. Ein Schüler, der während des Unterrichts erkrankt, wird nicht nach Hause entlassen, falls niemand in der Familie erreicht werden kann.

Wenn vorhersehbar und aus wichtigem Grund der Unterricht nicht besucht werden kann (besonderer familiärer Anlass, Führerscheinprüfung o.ä.), so muss der Schüler unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises und Antrages eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers in der Regel mindestens drei Tage vorher eine schriftliche Beurlaubung einholen. Das Beurlaubungsformular wird im Sekretariat II. ausgefertigt und ist dann Herrn Dr. Steinert bzw. ggf. einem anderen Mitglied der Schulleitung zur Unterschrift vorzulegen. Beurlaubungen werden in der Regel nicht gewährt, wenn angekündigte Leistungsnachweise (also auch Referate, Präsentationen o.ä.) anstehen; die Schulleitung ist vor der Unterschrift unbedingt darauf hinzuweisen, wenn eine Beurlaubung trotz eines angekündigten Leistungsnachweises beantragt wird.

Jedes Schulversäumnis, das nicht rechtzeitig und regelgerecht angezeigt wird, gilt als unentschuldigtes Fehlen mit allen Folgen, die die Schulordnung vorsieht. Insbesondere können bei angekündigten Leistungserhebungen nachträglich geltend gemachte (gesundheitliche) Gründe nicht berücksichtigt werden. Dies bedeutet für angekündigte Leistungserhebungen insbesondere auch, dass die Benachrichtigung der Schule auf jeden Fall vor dem Beginn der Prüfung erfolgt sein muss und dass bei der Benachrichtigung auf das Versäumen der Leistungserhebung hingewiesen werden muss.

Dabei ist der Schule von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 generell bei einem krankheitsbedingtem Fehlen bei einer angekündigten Leistungserhebung (z.B. schriftliche und mündliche Schulaufgabe, Kurzarbeit, Leistungstest, Präsentation, Referat) umgehend ein ärztliches Attest vorzulegen, das nicht später als am Tag der versäumten Leistungserhebung ausgestellt sein darf.

Werden angekündigte Leistungserhebungen ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, so werden sie nach den Bestimmungen der Schulordnung mit Note 6 bewertet.

Nähere Hinweise zu Regelungen hinsichtlich der Absenzen in der Oberstufe enthält das Informationsblatt „Absenzenregelungen für die Oberstufe“.

2.2 Befreiung vom Sportunterricht

Kann ein Schüler aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht am praktischen Teil des Sportunterrichts teilnehmen, kann er davon befreit werden. Grundsätzlich entbindet die Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts laut Schulordnung aber nicht von der Anwesenheitspflicht. Der Schüler kann trotz der Befreiung von der Sportpraxis in das Unterrichtsgeschehen (z.B. Teilnahme am theoretischen Teil, Übernahme von Schiedsrichteraufgaben und Hilfestellungen) einbezogen werden, soweit sein Gesundheitszustand dies zulässt.

Eine Befreiung vom Sportunterricht wird daher von der Schulleitung nur nach Zustimmung des entsprechenden Sportlehrers ausgestellt, da dieser entscheidet, ob in der betreffenden Stunde Praxis oder Theorie betrieben wird. Bei einer bereits absehbaren Beeinträchtigung (z.B. Erkältung) ist zur Befreiung vom praktischen Sportunterricht eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten nötig.

Ab der dritten Nichtteilnahme am praktischen Sportunterricht in Folge ist in der Regel ein ärztliches Attest erforderlich, bei mehr als 2 Monate dauernder Nichtteilnahme ein schulärztliches Attest.

2.3 Schulunfälle, Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler sind für die Dauer des Unterrichts, bei schulischen Veranstaltungen, während der Mittagspause und auf dem direkten Schulweg gesetzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherungskosten trägt der Staat. Bitte beachten Sie zur Vermeidung von Nachteilen folgende Hinweise:

- Bitte melden Sie Schul- bzw. Schulwegunfälle sofort dem Sekretariat, dem Klassenleiter oder dem Sicherheitsbeauftragten unserer Schule, Herrn StD Kammerer, damit die Schule die erforderliche Unfallanzeige erstatten kann.
- Weisen Sie den behandelnden Arzt auf die Tatsache hin, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Die Kosten sind dann in der Regel direkt mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung abzurechnen.
- Nehmen Sie keine Privatrechnungen an. Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser sind verpflichtet, die Kosten der Behandlung direkt mit dem Träger der Unfallversicherung abzurechnen. Mehrkosten aus Privatrechnungen werden vom Unfallversicherungsträger nicht übernommen.

3 Was sollte man über Leistungserhebungen und Hausaufgaben wissen?

3.1 Leistungserhebungen

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) vor einigen Jahren wurden die Gestaltungsspielräume der einzelnen Gymnasien deutlich erweitert und bestimmte Festlegungen zu Art und Zahl von Leistungsnachweisen in die Verantwortung der Einzelschule gegeben.

Art und Zahlen von Leistungsnachweisen

In der GSO werden folgende Leistungsnachweise unterschieden:

- Große Leistungsnachweise
 - Schulaufgaben
- Kleine Leistungsnachweise
 - Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests, Stegreifaufgaben, Projekte, Unterrichtsbeiträge, Rechenschaftsablagen, Praktikumsberichte, Referate, Präsentationen, Praktische Leistungen

Schulaufgaben werden in allen Kernfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung geschrieben, die Mindestzahl der Schulaufgaben orientiert sich an der Wochenstundenzahl des jeweiligen Fachs.

Schulaufgabenzahlen am Peutingergymnasium im laufenden Schuljahr:

Jahrgangsstufe	5			6			7			8			9			10		
	SG	NTG	WSG-S	SG	NTG	WSG-S	SG	NTG	WSG-S	SG	NTG	WSG-S	SG	NTG	WSG-S	SG	NTG	WSG-S
Chemie	-	-	-	-	2	-	-	2	-	-	2	-	-	2	-	-	2	-
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3
Englisch	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Französisch (2. Fremdsprache)	-	4	4	4	4	4	-	3	3	-	3	3	-	3	3	-	3	3
Latein	-	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	3	3	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3
Physik	-	-	-	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sozialkunde	-	-	-	-	-	2	-	-	2	-	-	2	-	-	-	-	-	2
Spanisch (3. Fremdsprache)	-	-	-	4	-	-	4	-	-	4	-	-	4	-	-	4	-	-
Spanisch (spätbeginnend)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4	4	4	4	4	4

In der Q11 und der Q12 wird in jedem Fach in allen Ausbildungsabschnitten je eine Schulaufgabe geschrieben.

In jedem Ausbildungsabschnitt werden in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter mindestens ein mündlicher, erbracht.

Im W-Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten Q11/1 und Q11/2 je mindestens zwei kleine Leistungsnachweise erbracht. Zudem ist eine Seminararbeit zu verfassen. Im P-Seminar werden insgesamt mindestens zwei kleine Leistungsnachweise zu den individuellen Projektbeiträgen erbracht. In den modernen Fremdsprachen wird eine Schulaufgabe in der Jahrgangsstufe 11 oder 12 in mündlicher Form möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung abgehalten.

In Geschichte mit Sozialkunde wird in jedem Ausbildungsabschnitt eine kombinierte Schulaufgabe mit Inhalten aus beiden Fächern gestellt. Soweit Sozialkunde als zweistündiges Fach gewählt wurde, wird in jedem Ausbildungsabschnitt in Sozialkunde eine separate Schulaufgabe gestellt. Im Fach Kunst werden jeweils kombinierte Aufgaben gestellt, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben. Im Fach Musik wird im Falle der Wahl des Additums (Instrument bzw. Gesang) zusätzlich zur Schulaufgabe eine praktische Prüfung gefordert. Im Fach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe Leistungsnachweise in den gewählten sportlichen Handlungsfeldern. Abweichend hiervon wird im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung in allen Ausbildungsabschnitten eine Schulaufgabe aus der Sporttheorie gestellt. In den Fächern Vokalensemble, Instrumentalensemble und Darstellendes Spiel tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.

Im Fach Deutsch wird am Peutingergymnasium auf Beschluss der Lehrerkonferenz in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Verlauf des Schuljahres eine Schulaufgabe durch eine andere Art einer Leistungserhebung zu ersetzen. So treten bzw. tritt

- in den Jahrgangsstufen 5 an die Stelle einer Schulaufgabe zwei Kurzarbeiten,
- in den Jahrgangsstufen 6, 7 und 8 jeweils an die Stelle einer Schulaufgabe ein schulinterner Test mit formal-sprachlichen Teilen und Sprachverständnisanteilen
- in der Jahrgangsstufe 9 an die Stelle einer Schulaufgabe eine Debatte (nach dem Muster von „Jugend debattiert“).

Um in der Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch und Mathematik ausreichend Unterrichtszeit für eine adäquate Vorbereitung auf die Qualifikationsphase der Oberstufe zu gewährleisten, wurde die Wochenstundenzahl im ersten Halbjahr im Fach Deutsch und im zweiten Halbjahr im Fach Mathematik von drei auf vier erhöht.

Im Fach Englisch treten in der Jahrgangsstufe 10 an die Stelle einer Schulaufgabe der zentrale Jahrgangsstufentest und ein weiterer zentraler Leistungstests. Im Fach Mathematik wird in den Jahrgangsstufen 8 und 10 jeweils eine Schulaufgabe durch den zentralen Jahrgangsstufentest und einen weiteren, schulinternen Leistungstests ersetzt.

Die in der Neufassung der Schulordnung für die Gymnasien neu enthaltene Festlegung, wonach in jeder modernen Fremdsprache in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden soll, wird am Peutingergymnasium wie folgt umgesetzt:

Fach	Jahrgangsstufe	Ersetzte Schulaufgabe
Englisch	8	1. Schulaufgabe
Französisch (2. Fremdsprache)	7	3. Schulaufgabe
Französisch (3. Fremdsprache)	9	3. Schulaufgabe
Spanisch (3. Fremdsprache)	9	3. Schulaufgabe
Spanisch (spätbeginnend)	10	4. Schulaufgabe

Darüber hinaus wird entsprechend der Vorgaben der Schulordnung in den Jahrgangsstufen 11 bzw. 12 in den modernen Fremdsprachen in einem Kurshalbjahr an Stelle der schriftlichen Schulaufgabe eine Schulaufgabe in mündlicher Form abgehalten:

Fach	Kurshalbjahr
Englisch	Q12/1

Französisch	Q12/1
Spanisch	Q12/1

Auf die jeweiligen Prüfungsformen werden die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts eingehend vorbereitet. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei den jeweiligen Klassenelternabenden.

Kurzarbeiten sind in allen Jahrgangsstufen und Fächern möglich. Die Fachlehrer teilen den Klassen bzw. Kursen zu Beginn des Schuljahres mit, ob Kurzarbeiten geschrieben werden.

Angekündigte Leistungstests können in den Jahrgangsstufen 11 und 12 stattfinden und gelten als kleine Leistungsnachweise.

Stegreifaufgaben können in den Jahrgangsstufen 5 bis 12 geschrieben werden. Sie gelten als kleiner Leistungsnachweis.

In jedem Fach werden von jedem/r Schüler/in pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise erhoben.

Umfang und Ankündigung von schriftlichen Leistungserhebungen

- Schulaufgaben
 - Ankündigung spätestens eine Woche vor dem Termin
 - Der Prüfungsstoff wird von der Lehrkraft festgelegt und soll stets auch Grundwissen umfassen.
 - Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 beträgt in der Regel höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 in der Regel höchstens 90 Minuten.
- Kurzarbeiten
 - Ankündigung spätestens eine Woche vor dem Termin
 - Der Prüfungsstoff bezieht sich auf höchstens zehn unmittelbar vorausgegangene Unterrichtsstunden und Grundwissen.
 - Bearbeitungszeit höchstens 30 Minuten
- Angekündigte Leistungstests
 - Ankündigung spätestens in der Vorstunde
 - Der Prüfungsstoff bezieht sich auf höchstens zwei unmittelbar vorausgegangene Unterrichtsstunden und Grundwissen.
 - Bearbeitungszeit höchstens 20 Minuten
- Stegreifaufgaben
 - Keine Ankündigung
 - Der Prüfungsstoff bezieht sich auf höchstens zwei unmittelbar vorausgegangene Unterrichtsstunden¹ und Grundwissen.
 - Bearbeitungszeit höchstens 20 Minuten

Zahl der Leistungserhebungen pro Tag bzw. pro Woche

- An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.
- In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 ist an einem Tag mit einem angekündigten schriftlichen Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, fachlicher Leistungstest) kein weiterer schriftlicher Leistungsnachweis möglich.
- In der Jahrgangsstufe 10 bis 12 ist an einem Tag mit einer Schulaufgabe bzw. einer Kurzarbeit keine weitere Schulaufgabe oder Kurzarbeit möglich. Ausgeschlossen ist damit auch der Fall, dass an einem

¹ Entweder zwei einzelne Stunden oder eine Doppelstunde

Tag sowohl eine Schulaufgabe als auch eine Kurzarbeit stattfinden.

Einsichtnahme in schriftliche Leistungserhebungen, Rückgabe von Schülerarbeiten an die Schule

- Die Schulordnung sieht vor, dass den Schülerinnen und Schülern schriftliche Leistungsnachweise zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden sollen.
- Sie sind der Schule spätestens nach einer Woche unverändert zurückzugeben.
- Die Schule behält sich vor, in gravierenden Fällen, in denen Arbeiten wiederholt nicht an die Schule zurückgegeben werden, künftig keine Schülerarbeiten mehr nach Hause mitzugeben, sondern die Einsichtnahme nur in der Schule zu ermöglichen.

Bildung der Jahresfortgangsnote

- Fächer mit zwei Schulaufgaben

$$\frac{\text{Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise} \quad + \quad \text{Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise}}{2}$$

- Fächer mit mehr als zwei Schulaufgaben

$$\frac{2 * \text{Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise} \quad + \quad \text{Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise}}{3}$$

- Für die Bildung der Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten.
- In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den kleinen Leistungsnachweisen.

3.2 Hausaufgaben

Im Hinblick auf die Erstellung von Hausaufgaben ist in § 52 GSO Folgendes festgelegt:

„Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.“

Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; die Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter. Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.“

In der Anlage zu einem Schreiben des Kultusministeriums vom 9. April 2008 ist geregelt, dass in der Unter- und Mittelstufe (Jahrgangsstufen 5 bis 10) an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Schultag gestellt werden dürfen.

Ergänzend hierzu wurden von der Lehrerkonferenz für das Peutingen-Gymnasium folgende Grundsätze für die Erstellung der Hausaufgaben festgelegt:

- Schriftliche Hausaufgaben können in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 regelmäßig in allen Schulaufgabenfächern, ab der Jahrgangsstufe 10 in allen Vorrückungsfächern gegeben werden. Gelegentliche schriftliche Aufgaben zur Übung und Vertiefung können auch in anderen Fächern gestellt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 führen verpflichtend ein Aufgabenheft.
- Der Umfang der häuslichen Vorbereitung soll in der Unterstufe höchstens zwei Stunden betragen.
- Die Koordinierung des Umfangs erfolgt in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
 - zum einen durch eine konsequente Nutzung des Aufgabenhefts. Die Lehrkraft wirkt auf den Eintrag der Hausaufgaben ins Aufgabenheft hin, wobei auch der Termin für die Erledigung und ein Rahmen für die Bearbeitungszeit fixiert werden. So haben andere Lehrkräfte die Möglichkeit, jederzeit einen Überblick über die aktuelle Belastung ihrer Schüler zu gewinnen.
 - Zum anderen treffen die Lehrkräfte der jeweiligen Klassen am Schuljahresbeginn Absprachen im Rahmen von Kurz-Klassenkonferenzen, bei denen insbesondere für Tage mit Nachmittagsunterricht eine grundsätzliche Abstimmung erfolgt. Ferner stehen die Lehrkräfte der jeweiligen Klassen, vor allem beim Auftreten von Problemen, in regelmäßigem Kontakt untereinander.

4 Wie werden am PG die Intensivierungsstunden und die Profilstunden gestaltet?

Um die Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler durch den Nachmittagsunterricht etwas zu reduzieren, wird bei den Intensivierungsstunden eine Unterscheidung getroffen zwischen

- verpflichtenden Intensivierungsstunden, die für alle Schülerinnen und Schüler zum Pflichtunterricht gehören, und
- Intensivierungsstunden zur individuellen Förderung (flexible Intensivierungsstunden), die zwingend von allen Schülerinnen und Schülern besucht werden müssen, bei denen die Schule einen zusätzlichen Förderbedarf sieht, und an denen sich zudem Schülerinnen und Schüler freiwillig beteiligen können, die von sich aus eine zusätzliche Unterstützung wünschen.

Aufgrund positiver Erfahrungen in den vergangenen Jahren wird die bisherige Praxis bei der Gestaltung der Intensivierungsstunden auch heuer beibehalten. Dabei werden die Intensivierungsstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 in der Regel unter Berücksichtigung jahrgangsstufenspezifischer Gegebenheiten jeweils bestimmten Kernfächern zugeordnet. Der Unterricht in den bestimmten Fächern zugeordneten verpflichtenden Intensivierungsstunden wird durch die jeweilige Fachlehrkraft erteilt. Auch die flexiblen Intensivierungsstunden werden in der Regel von der jeweiligen Fachlehrkraft der Klasse durchgeführt, die darüber entscheidet, welche Schüler/innen an diesen Stunden verbindlich teilnehmen.

Im Einzelnen besteht bei den verpflichtenden Intensivierungsstunden folgende Zuordnung:

Jgst.	Zahl der verpflichtenden Intensivierungsstunden	Zugeordnete Fächer
5	2	Allgemeines Kompetenztraining/Klassenleiterstunde, Englisch
6	3	Englisch, 2. Fremdsprache (Latein oder Französisch), Allgemeines Kompetenztraining/ Klassenleiterstunde
7	3	Englisch, Mathematik; Latein bzw. Französisch
8 (SG, WSG-S)	2,5	Mathematik, Englisch (1. Halbjahr), Spanisch (SG) bzw. Sozialkunde (WSG-S)
8 (NTG)	1,5	Mathematik, Englisch (1. Halbjahr)
9 (SG)	1	Spanisch als 3. Fremdsprache
10	1	Deutsch (1. Halbjahr), Mathematik (2. Halbjahr)

Flexible Intensivierungsstunden werden in der Jahrgangsstufe 5 in Deutsch und Mathematik angeboten. In den 8. Klassen wird Physik im 1. Halbjahr mit einer Wochenstunde, im 2. Halbjahr mit zwei Wochenstunden unterrichtet.

Die in der Studententafel vorgesehenen Profilstunden werden am Peutingergymnasium in der naturwissenschaft-

lich-technologischen Ausbildungsrichtung (NTG) für Übungen in Physik und Chemie (Jahrgangsstufen 8 und 9) und in der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Ausbildungsrichtung mit sozialwissenschaftlichen Profil (WSG-S) für das Fach Sozialpraktische Grundbildung (Jahrgangsstufe 8) verwendet.

5 Wie werden am PG das Flexibilisierungsjahr und das Konzept für die individuelle Lernzeit für die Mittelstufe umgesetzt?

Seit dem vergangenen Schuljahr können die bayerischen Gymnasien ihren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit anbieten, in der Mittelstufe die Lernzeit um ein individuell gestaltetes Lernjahr zu erweitern und gezielte Förderangebote im Rahmen der Individuellen Lernzeit in Anspruch zu nehmen. Auch im kommenden Schuljahr stellt das Kultusministerium wieder zusätzliche Stundenkapazitäten zur Verfügung, um diese individuelle Förderung zu ermöglichen.

Flexibilisierungsjahr

Das Angebot des Flexibilisierungsjahrs kann grundsätzlich von jeder Schülerin/ jedem Schüler in einer der Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 wahrgenommen werden. Voraussetzung für die Teilnahme sind ein eingehendes Beratungsgespräch mit der zuständigen Beratungslehrkraft und ein verbindlicher Antrag der Erziehungsberechtigten. Dabei sind vom Kultusministerium zwei Varianten des Flexibilisierungsjahrs vorgesehen:

Variante 1

Am Ende eines Schuljahres entscheidet sich die Schülerin/ der Schüler nach Analyse ihrer/ seiner Lernausgangslage und nach eingehender Beratung, die bestandene Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 in modifizierter Form erneut zu belegen.

Dabei können mit Ausnahme von Kernfächern die Fächer – und kann somit auch die Stundenzahl – um maximal sechs Wochenstunden reduziert werden. In der Jahrgangsstufe 10 ist eine Reduzierung um maximal 8 Wochenstunden möglich. Darunter können auch Kernfächer sein, die in der Qualifikationsphase der Oberstufe nicht besucht werden. Die Vorrückungserlaubnis aus dem ersten Durchlauf bleibt unberührt.

Die Entscheidung für die Teilnahme an dieser Variante kann noch bis zum Ende des ersten Halbjahrs des folgenden Schuljahrs getroffen werden, um so nur im zweiten Halbjahr am Flexibilisierungsjahr dieser Jahrgangsstufe teilzunehmen. Dies ist z.B. insbesondere für Schülerinnen und Schüler interessant, die am Ende des Ausbildungsabschnitts Q11/1 feststellen, dass ihnen wichtige Grundlagen für die Oberstufe fehlen, und die so bei einem Rücktritt in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 die Möglichkeit haben, gezielt an der Schließung der vorhandenen Lücken zu arbeiten.

Variante 2

Am Ende des Schuljahres entscheidet sich der Schüler nach Analyse seiner Lernausgangslage und nach eingehender Beratung vorausblickend, die Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 in zwei Etappen (Teiljahrgangsstufen) zu absolvieren.

Dabei lässt sich mit Ausnahme von Kernfächern sich die Fächer- und somit auch die Stundenzahl um maximal sechs Wochenstunden pro Teiljahrgangsstufe reduzieren. Die Vorrückungsentscheidung wird erst am Ende der zweiten Teiljahrgangsstufe getroffen, wenn alle Fächer belegt wurden und damit die Basis für einen erfolgreichen schulischen Fortgang gelegt ist.

Die Bestimmungen der Kultusministerkonferenz (KMK) schließen die Variante 2 des Flexibilisierungsjahrs in Jahrgangsstufe 10 aus.

Bei der Teilnahme an einer der beiden Varianten des Flexibilisierungsjahrs ergibt sich für den Schüler folgende Situation:

- Weniger Fächer zur Vor- und Nachbereitung
- Geringere Anzahl an Leistungsnachweisen
- Zusätzliche Zeitfenster für individuelle Fördermaßnahmen und Übungsmöglichkeiten
- Eventuell weniger Pflichtstunden am Nachmittag
- zusätzliche Zeit für die Vertiefung spezifischer Begabungen innerhalb und außerhalb der Schule

Zu beachten ist ferner, dass aufgrund entsprechender Bestimmungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der Jahrgangsstufe 10 die Teilnahme am Flexibilisierungsjahr zur vierjährigen Höchstausbildungsdauer in der Oberstufe zählt. Der Schüler erhält am Ende des Flexibilisierungsjahres eine schriftliche Information über das Notenbild, aber kein neues Zwischen- bzw. Jahreszeugnis.

Förderangebote in der 10. Jahrgangsstufe im Rahmen der Individuellen Lernzeit

Für die Gegebenheiten an unserer Schule hat sich eine Fokussierung der begleitenden Fördermaßnahmen auf die Jahrgangsstufe 10 und die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie im zweiten Halbjahr zusätzlich Spanisch als sinnvoll erwiesen. Im abgelaufenen Schuljahr haben im Schnitt 30 Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen das Förderangebot in Anspruch genommen.

Zum einen wird so Schülerinnen und Schülern, die das Ziel der 10. Jahrgangsstufe nur knapp erreicht haben und die daher an der ersten Variante des Flexibilisierungsjahrs teilnehmen wollen, unmittelbar vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe die Möglichkeit gegeben, mit fachkundiger Unterstützung gezielt und individuell eine gute Basis für ein erfolgreiches Durchlaufen der Qualifikationsphase zu legen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende des Ausbildungsabschnitts Q11/1 Lücken aus dem Vorjahr offenkundig sind und die vor einem Neustart in der Qualifikationsphase beim erneuten Durchlauf des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 10 (Variante 1 des Flexibilisierungsjahrs) gezielt und mit dem entsprechenden zeitlichen Freiraum bei der Schließung der vorhandenen Lücken unterstützt werden. Auch den Schülern/innen, die die Jahrgangsstufe 10 wiederholen müssen, sollen die Fördermaßnahmen offen stehen, weil sie im Vorjahr das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben. Sie müssen nämlich im Fall eines abermaligen Nichterreichens des Klassenziels das Gymnasium ohne qualifizierten Schulabschluss verlassen.

Unabhängig davon steht das Angebot auch für Schülerinnen und Schüler offen, auf die diese Gesichtspunkte nicht zutreffen, die aber an der Verbesserung ihrer Grundlagen arbeiten möchten.

Das Förderangebot besteht in einer auf die/den Einzelne/n abgestimmten Betreuung in kleinen Gruppen durch eine Lehrkraft, die die Lehrbefähigung in Deutsch, Mathematik Englisch oder Spanisch besitzt und die dann einen besonderen Schwerpunkt auf eine Förderung in dem betreffenden Fach legen kann. Im vergangenen Schuljahr hat sich ein zweiwöchiger Rhythmus mit jeweils einer Doppelstunde im gewählten Fach bewährt. So ist ein intensiveres Arbeiten möglich und es ist leichter, die Erledigung von Übungsaufgaben mit den anderen anfallenden Arbeiten zu koordinieren.

Die Anmeldung zu diesem Förderangebot ist freiwillig, die Teilnahme dann aber verpflichtend. Es ist möglich, einzelne Schüler/innen bei einer unzureichenden Beteiligung seitens der Schule von der weiteren Teilnahme am Förderangebot auszuschließen.

Falls Sie an näheren Informationen oder einer Beratung zur Frage der Teilnahme am Flexibilisierungsjahr interessiert sind, können Sie sich gerne an Frau Merkert wenden und einen Gesprächstermin vereinbaren. Umgekehrt werden wir auf der Grundlage von entsprechenden Empfehlungen der jeweiligen Fachlehrkräfte auf die Schüler/innen (bzw. deren Erziehungsberechtigte) zugehen, für die aus Sicht der Schule eine Beteiligung am Modell der individuellen Lernzeit sinnvoll erscheint. Die Anmeldung dafür erfolgt am Beginn des Schuljahres.

6 Wie kann man zusammenfassende Informationen über den Leistungsstand erhalten?

6.1 Beratungsmöglichkeiten (Gespräche, Sprechstunden, Elternsprechabende)

Um gezielte Informationen über den Leistungsstand einer Schülerin/eines Schülers zu erhalten, bieten sich in erster Linie die wöchentlichen Sprechstunden der Lehrkräfte an. Eine Übersicht über die Sprechstunden der Lehrkräfte erhalten die Erziehungsberechtigten am Beginn des Schuljahres und zum Halbjahr im Rahmen eines eigenen Rundschreibens. Die Sprechzeiten sind auch auf der Homepage der Schule aufgelistet. Um sicherzustellen, dass ein gewünschtes Gespräch auch tatsächlich zu Stande kommt, ist es günstig, sich beispielsweise über die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler bei der Lehrkraft zum Gespräch anzumelden.

Sollte es aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, die wöchentliche Sprechstunde wahrzunehmen, bieten die Elternsprechabende, die zweimal im Jahr stattfinden, weitere Gesprächsmöglichkeiten. Ferner besteht auch die Möglichkeit, über das Sekretariat der Schule mit der Lehrkraft in Kontakt zu treten und dann einen individuellen Gesprächstermin zu vereinbaren.

6.2 Schriftliche Mitteilungen über den Leistungsstand (als Ersatz für das Zwischenzeugnis)

Im Einvernehmen mit dem Elternbeirat wird ab dem Schuljahr 2013/14 darauf verzichtet, für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 zum Schulhalbjahr generell ein Zwischenzeugnis auszustellen. Stattdessen erhalten alle Schüler/innen zur Weitergabe an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen an drei Terminen im Schuljahr (2014/15 am 13. November 2015, am 19. Februar 2015 und am 22. April 2015) eine zusammenfassende Übersicht über den Leistungsstand der Schüler/innen in den einzelnen Fächern in Form von Dezimalnoten, aus denen dann auch die Notentendenzen ersichtlich sind.

Bitte merken Sie sich diese Termine und fragen Sie ggf. bei Ihrem Kind nach, wenn es vergessen sollte, Ihnen die Übersicht über den Leistungsstand vorzulegen, damit Sie über den Leistungsstand Bescheid wissen und insbesondere bei Problemen frühzeitig den Kontakt mit den Lehrkräften suchen können.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10, die einen Übertritt ins Berufsleben erwägen und für Bewerbungen ein entsprechendes Zeugnis benötigen, können auf Antrag, der spätestens bis zum 18. Januar 2015 zu stellen ist, nach wie vor ein Zwischenzeugnis erhalten.